

1. Punktwerte für 2021 (Primärkassen und vdek)

Die Vergütungsverhandlungen mit den Primär- und Ersatzkassen für 2021 konnten erfolgreich abgeschlossen werden.

Punktwert ab 01.01.2021	Primärkassen	Ersatzkassen
IP/FU	1,2362 €	1,2204 €
		ab 01.04.2021
KFO	0,9744 €	0,9856 €

Die Punktwerte (Ersatzkassen) gelten auch für die Landespolizei und die Feuerwehr.

Die erzielten Verhandlungsergebnisse stehen noch unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Vertreterversammlung und der rechtlichen Prüfung seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden.

2. Punktwerte für 2021 (Sonstige Kostenträger)

Nunmehr wurden auch die Punktwerte für **IP/FU**-Leistungen und **KFO ab 01.01.2021** sowie für den **Sachleistungsbereich** (KCH, KBR, PAR) **ab 01.04.2021** für folgende Kostenträger angehoben:

- AOKn (Status 4 / nur Wohnort Hamburg)
- Sozialbehörde (AsylbLG Zentrale Erstaufnahme Hamburg)
- Sozialbehörde (Dienstleister: AOK Bremen/Bremerhaven, Status 4 und 9/nur Wohnort Hamburg)

Punktwert ab 01.01.2021		
IP/FU	1,2362 €	Gilt nicht für Sozialbehörde (AsylbLG Zentrale Erstaufnahme Hamburg)
KFO	0,9744 €	Gilt nicht für Sozialbehörde (AsylbLG Zentrale Erstaufnahme Hamburg)

Punktwert ab 01.04.2021	
KCH/PAR/KBR:	1,1709 €

Als Anlage und auf unserer Website finden Sie die aktualisierte Punktwertübersicht.

3. Neue PAR-Richtlinie und neue BEMA-Leistungen ab 01.07.2021

Gemeinsam haben die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Bundeszahnärztekammer mit Unterstützung der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie im Jahr 2014 begonnen, die bisher in der Behandlungsrichtlinie und im BEMA abgebildete PAR-Therapie zu hinterfragen und dem aktuellen zahnmedizinisch anerkannten Stand anzupassen. Im Dezember letzten Jahres hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die neue PAR-Richtlinie beschlossen. Die entsprechenden BEMA-Leistungen und Abrechnungsbestimmungen wurden am 30.04.2021 vom Bewertungsausschuss verabschiedet. Vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit treten die neue PAR-Richtlinie und die neuen BEMA-Leistungen zum 01.07.2021 in Kraft.

Die Beantragung der PAR-Leistungen über den neu gestalteten Vordruck Parodontalstatus Blatt 1 und 2 (Vordrucke 5a/b) erfolgt künftig nach der Beurteilung des Schweregrades, der Komplexität und des Ausmaßes der Verteilung (STAGING), der direkten und indirekten Progression sowie der Risikofaktoren im Sinne einer Gradeinteilung (GRADING).

Für Behandlungen, bei denen die ersten Leistungen nach den BEMA-Nrn. P200 - P203 **vor dem 01.07.2021 erbracht werden** gilt: Beantragung, Durchführung und Abrechnung erfolgen **nach den "alten" Richtlinien**.

Für Behandlungen, bei denen **vor dem 01.07.2021 noch keine Leistung** nach den BEMA-Nrn. P201 - P203 erbracht wurden, gilt: Beantragung, Durchführung und Abrechnungen erfolgen **nach den neuen Richtlinien**. Es muss also eine erneute Beantragung der PAR-Behandlung auf dem "neuen" Formular stattfinden. Eine Vergütung des "alten" Antrages erfolgt nicht.

Für **alle Behandlungen, die nach dem 01.07.2021 geplant** werden, gilt grundsätzlich: Beantragung, Durchführung und Abrechnung erfolgen nach den neuen Richtlinien."

Die KZV Hamburg plant in Video-Podcasts vor dem 01.07.2021 Informationen zu den neuen Inhalten der PAR-Richtlinie und deren Umsetzung und Anwendung zur Verfügung zu stellen. Die Termine werden wir Ihnen separat bekannt geben.

Unter den folgenden Links können Sie die neue [PAR-Richtlinie](#) sowie die [BEMA-Leistungen](#) (vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch das BMG) abrufen. Die neu gestalteten Formulare haben wir zur Ansicht in der Anlage beigefügt.

Ansprechpartnerin:

Frau Marion Wisch: ☎ 36 147-219 oder marion.wisch@kzv-hamburg.de

Ansprechpartnerin:

Frau Andrea Falkenhagen: ☎ 36 147-214 oder andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de

5. Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals → Neue Regelung A-860/13

Das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) hat seine seit 2009 geltenden Richtlinien für die zahnärztliche Versorgung von Soldatinnen und Soldaten inhaltlich und redaktionell überarbeitet und eine Neufassung in Form einer Allgemeinen Regelung A-860/13 "Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals" erlassen. Die Regelung ist am 12. April 2021 in Kraft getreten und löst die bisherigen Richtlinien ab.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Genehmigungsverzicht für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Brücken, Kronen und Prothesen einschließlich Erweiterung,
- Genehmigungsverzicht von Leistungen nach K4, K6 und K9,
- Eine professionelle Zahnreinigung (PZR) gehört grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang der Bundeswehr. Ausnahmen sind nach Genehmigung im Rahmen einer Behandlung/Nachsorge von parodontalen oder periimplantären Erkrankungen sowie für eine KFO-Behandlung vorgesehen (Abrechnung nach 1040 GOZ),
- die Erhebung des PSI-Codes nach der Gebührennummer 04 ist einmal je Kalenderjahr abrechenbar,
- Adhäsivbrücken sind auch in einer vollkeramischen Version genehmigungsfähig,
- Vor der Behandlung mit Zahnersatz soll grundsätzlich ein craniomandibulärer Funktionsindex (CMD-Screening) erhoben werden,
- die Versorgungen mit einer Unterkieferprotrusionsschiene (UPS) oder individualisiertem Mundschutz sind in begründeten Fällen in der zahnärztlichen Behandlungseinrichtung der Bundeswehr Vertragsleistung.

Eine Zusammenfassung und Erläuterung der geltenden Regelungen erhalten Sie in der Anlage.

Ansprechpartnerin:

Frau Marion Wisch: ☎ 36 147-219 oder marion.wisch@kzv-hamburg.de

Ansprechpartnerin:

Frau Andrea Falkenhagen: ☎ 36 147-214 oder andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de